



Satzung
über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von
Haus- und Grundstücksnummern der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 27.06.2024

§ 1 Festlegung und Zuteilung

1. Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit. Davon ausgenommen sind Grundstücke mit landwirtschaftlichen Hallen und sonstigen Hallen zur Unterbringung von Maschinen, Geräten und Sachwerten.
2. Die Gemeinde legt die Hausnummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Hausnummer kann durch die Gemeindeverwaltung geändert werden.
3. Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Hausnummer zu vergeben.
4. Hof- und Hintergebäude, Gebäude, Anbauten, Doppelhaushälften, Reihenhausbauungen, die auf demselben Grundstück stehen oder eine wirtschaftliche Einheit bilden, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Hausnummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2 Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3 Anbringungsort

1. Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen. Es wird empfohlen die Hausnummern in einer Höhe von 1,50 m – 2,50 m über dem Gehweg anzubringen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch bei Dunkelheit, gut sichtbar und lesbar sein.
2. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 27.06.2024
Gemeindeverwaltung
gez.
Müller
Bürgermeister